

Die Zukunft Russisch-Polen.

Vor dem Krieg gab es für Deutschland keine politische Frage. Zwar hatte der Reichstag seit seinem Werden eine gewisse Kraft...

Bei meiner Rückkehr nach London nach längerer Abwesenheit empfing ich stark die Aufmerksamkeit, die bereits große Zahl der für das Wohl unserer Soldaten lebenden Vereinen...

Politische Rundschau. Deutsches Reich.

Ein Vertretersbureau für Baffern. Der Zentralvorstand der national-liberalen Partei ist infolge der inneren der Partei in den letzten Tagen...

Entschluß der Vereinigten Staaten, gemäß den Entschlüssen der Konferenz einzutreten, beizutreten.

Der Anfall in Südt. London, 14. August. Das Neutliche Bureau meldet aus Washington: Neue Anfälle in Südt werden gemeldet...

Aus Stadt und Umgebung

Das Eiserne Kreuz erhielt Kriegsfreiwilliger Karl Wolf aus Merseburg. Ein deutscher Krieger-Friedhof im französischen Caenn...

Einleitung von Dreifährig-Freiwilligen. Die 1. Maroccan-Friedliche Abteilung in Reichelsdorf stellt am 1. Oktober Dreifährig-Freiwillige ein.

Die „zeitweiligen Genossen“.

Aber die Offiziere der neuen Armee Aischeners schreibt „Tat“ (21. Juli): Die Fehler bei ihrer Auswahl...

Ausland.

Die Konferenz Americas. Paris, 14. August. Nach einer Meldung des Welt Posters aus Washington hat der Beschluß der Konferenz...

Landesverrat.

Roman von G. P. Oppenheim. Wohl, Fräulein Stanica, warum zögern Sie noch, sich diese Beziehung zu verdienen?

meinen Vater oder mich zu begrüßen. Seit jenem Morgen aber vermieden Sie uns, wie wenn wir Ihnen ein großes Unrecht zugefügt hätten...

„Wollen Sie nicht wenigstens die Rückkehr meines Mannes abwarten?“ fragte sie. „Er hat schon so oft seine Verurteilung darüber ausgesprochen, daß Sie sich gar nicht mehr bei uns blicken lassen.“





# Ämterliche Anzeigen.

## Bekanntmachung.

Der mit dem Beginn des 16. August 1915

### „Vorräte früherer Ernten“ (Erntejahr 1914 und rückliegend)

an Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Feien) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Osef gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinkel) allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewährung hat, ist verpflichtet, sie dem Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorsteher jeweils spätestens bis zum 17. d. Mts. schriftlich anzugeben und zwar nach folgendem Muster:

(Name des Anzeigenden)	(Ort)	den
Vorräte an Brotgetreide früherer Ernten sowie an Mehl am 16. August 1915. (S. 64 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, N. O. Bl. S. 303.)		
1. Weizen (hier von Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (Zentner))		
2. Roggen (hier von Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (Zentner))		
3. Speltz-Dinkel, Feien — sowie Emmer und Einkorn (hier von Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (Zentner))		
4. Dinkel (Speltz) ist nach seinem Ertrag in Zentnen anzugeben, wobei für je 100 Pfund Dinkel (Speltz) 70 Pfund Kerzen zu rechnen sind.		
5. Gemenge aus Getreidearten der Ziffern 1-3 (auch mit Gerste, zur menschlichen Ernährung geeignet) (hier von Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (Zentner))		
6. Weizenmehl (auch Dinkel, Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung geeignet)		
7. Weizenmehl (zur menschlichen Ernährung geeignet)		
(Unterschrift, Stand.)		

Die Müller, Mäher und Wechshändler des Kreises haben das bei ihnen mit Beginn des 16. August d. J. lauernde Kommunalgetreide, Roggenmehl, mit direkt und nicht dem Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorsteher bis zum gleichen Zeitpunkt nach vorstehendem Muster anzugeben.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Gutsvorsteher haben die Anzeigen zu sammeln, nach den ihnen von mir überlieferten Formularen aufzusetzen und mir unter Verweisung der einzelnen Anzeigen bis zum 20. d. Mts. schriftlich einzureichen. Beschlagnahme ist erforderlich.

Vorräte, die bis zu dieser Zeit auf dem Transporte befindlich sind, von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang mit anzugeben.

### Anweisung für die Verwendung des vorstehenden Musters.

1. Anzeigepflichtig sind die mit dem Beginn des 16. August 1915 vorhandenen Vorräte früherer Ernten:
    - a) an Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Feien), sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Osef, gemischt,
    - b) an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinkel) allein oder mit anderem Mehl gemischt, Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung bestimmt.
  2. Nicht anzeigepflichtig sind:
    - a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Landesverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Befestigung der Heeresverpflegung in Berlin stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von einer Militär- oder Marinebehörde zur Ausführung fester Lieferungsverträge oder zur Ausführung des von der Reichskommission oder der Weisungs-Gesellschaft m. b. H. bewilligten Lieferungsverträge erworben sind.
    - b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zur Ausführung fester Lieferungsverträge oder auf Veranlassung des von der Reichskommission oder der Weisungs-Gesellschaft m. b. H. bewilligten Lieferungsverträge erworben sind.
    - c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die bei einem Verkäufer zusammen 25 kg nicht übersteigen;
    - d) Vorräte, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.
- Die Erhebungen erfordere ich, diese Bekanntmachung verbindlich bekanntzugeben.

Merseburg, den 14. August 1915.

Der Königliche Landrat.  
In Vertretung:  
v. Jagow.

N. Nr. 1173 N. O.

## Verkehrs-Verein.

Der Fahrplan der Eisenbahn-Direktion Halle a. S. — gültig vom 1. Oktober 1915 — liegt im Komtor unseres Vorsitzenden Stadtrat Thiele zur Einsicht der Interessenten aus.

Der Vorstand.

## Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnickel.

Auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden General-Kommandos IV. Armee-Korps betreffend die Beschlagnahme, Verpflegung und Ablieferung von fertigen, gebräuteten und ungebräuteten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 31. Juli 1915 und mit Bezug auf die Ausführungsanweisung des Kreisaußenbüros des Kreises Merseburg vom 5. August 1915 (im Merseburger Tageblatt und Merseburger Korrespondenten Nr. 183 vom 7. August 1915) wird für den Bezirk der Sammelstelle III-Merseburg

folgendes bestimmt:

- I. Von der Verordnung werden folgende Gegenstände betroffen:
 

**Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:**

  1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegeteifel, Marineläden- und Speiseeisgefäße, Töpfe, Krustföcher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw.;
  2. Backeisen, Tieren an Kochlöchern und Kochmaschinen bezw. Herden;
  3. Badewannen, Warmwasserhähne, -behälter, -hähnen, -schlängen, Druckeisen, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßen, eingebaute Kessel aller Art.

**Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:**

  1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegeteifel, Marineläden- und Speiseeisgefäße, Krustföcher, Zerpierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
  2. Einträge für Kochrichtungen, wie Kessel, Deckelgefäße, Innentöpfe, nach Bedarf an Kupferringen, Kartoffeln, Fisch- und Fleisch-einlagen usw. nebst Reinnickelarmaturen.

II. Von der Verordnung werden folgende Personen und Betriebe betroffen:

1. Handlungen, Läden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obgenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, in Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Handlungen;
3. Handlungsbüro;
4. Internierungen, zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gas- und Schankwirtschaften, Restaurants, Kaffeehäuser, Konditoreien und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, häusliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Krankenanstalten, Kliniken, Spitäler, Heime, Anstalten, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitsanstalten und dgl.

III. Freiwillige Ablieferung.

1. Die nach § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1915 von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände können bis zum 25. September freiwillig in der unter unter VI näher bezeichneten Abnahmestelle abgeliefert werden;
  2. Sehr ermahnt ist, daß auch nicht von der Verordnung betroffene Gegenstände der bezeichneten Metalle freiwillig abgeliefert werden.
- Die Bezahlung erfolgt gegen Abgabe des von der Abnahmestelle nach Anhörung des Sachverständigen erteilten Anerkennnisses, auf Wunsch sofort, in der Kassenkassette der Stadt Merseburg.

IV. Meldepflicht.

1. Wer die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände nicht bis zum 25. September 1915 freiwillig abgeliefert hat, ist verpflichtet, sie in der Zeit vom 25. September bis einschließlich 1. Oktober 1915 dem vorbestimmten Formular bei der unterzeichneten Sammelstelle anzumelden.
2. Meldeformulare sind bei der unterzeichneten Sammelstelle erhältlich.
3. Wer freiwillig alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel abgeliefert, braucht nicht zu melden.

V. Zwangsweise Einziehung.

Die zwangsweise Einziehung der bis zum 25. September 1915 nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände erfolgt später auf Grund besonderer Verordnungen.

VI. Abnahme-Stelle.

1. Die Abnahmestelle für den Bezirk der Sammelstelle III — Merseburg — befindet sich in Merseburg in der Mühlstraße Nr. 1 Hof —
2. Ablieferungsstunden: Mittwoch und Sonnabend jeder Woche vormittags von 10-12 Uhr.
3. Erster Ablieferungsstermin: Mittwoch, den 11. August 1915, vormittags 10-12 Uhr.
4. Einzelne Zweifel, ob gewisse Gegenstände überhaupt unter die Verordnung fallen, sind bei der Ablieferungsstelle zur Sprache zu bringen.

VII. Allgemeines.

1. Die Verordnung will in erster Linie einfache Gerätschaften treffen.
2. Vor allem Gegenstände, die einen mehr oder minder großen kunstreuerlichen Wert besitzen, ferner aber auch z. B. Tafelgeräte, wie Tee- und Kaffeeentwürfer oder Waagen, Tafelaufsätze, Messergeräte, sowie u. a. auch galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer und Nickel bestehen, ausgenommen z. B. nickelplattiertes Eisen.
3. Dagegen unterliegen z. B. der Beschlagnahme: Zerpierbreiter aus Kupfer, Messing und Reinnickel, ferner alle Kupferlegierungen wie Messing, Tombak, Bronze, ebenso bei Poliergeschäften die Auslieferung mit einem der vorbestimmten Metalle u. a.

VIII. Strafbestimmungen.

Jede Hebertreue der vorstehenden Verordnung — worunter auch veräußern, veräußerliche Abgaben fällt — sowie jedes Anhalten zur Hebertreue der erlassenen Vorschriften wird streng bestraft.

Merseburg, den 7. August 1915.

Der Magistrat.

**Makulatur** Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

**Bekanntmachung.**  
In letzter Zeit sind mehrfach Klagen darüber geführt, daß die Wägen von Kunden ihre Tiere auf der Straße frei umherlaufen lassen und sie nicht beaufsichtigen.  
Gemäß § 40 der Straßenpolizei-Ordnung machen sich die Tierhalter hierdurch strafbar.  
Wir bringen dies hiermit nochmals zur Kenntnis der Beteiligten mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen unmissverständlich bestraft werden.  
Merseburg, den 11. August 1915.  
Die Polizei-Verwaltung.

**Bürgen**  
für 6000 M. Betriebskapital. Streng, reell und risikolos. Fremdb. Offerten unter **H. G. 185** an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

**Gallestraße 23, 1.**  
ist eine große herrschaftliche **Etagen-Wohnung**, mit reichlichem Zubehör sowie Garten zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. Näheres bei **Karl Thiele, St. Ritterstr. 9**

**Am Bahnhof 1**  
ist eine herrschaftl. Wohnung bestehend aus 7 Zimmern mit reichlichem Zubehör sowie Garten zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. Näheres bei **Karl Thiele, St. Ritterstr. 9**

**Moltkestr. 7**  
ist verlegungslos die **Barriere-Wohnung**, bestehend aus 5 Zimmern mit reichlichem Zubehör sowie Garten zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. Näheres bei **Karl Thiele, St. Ritterstr. 9**

**Gut möbl. Wohn- u. Schlafzimmer** zu vermieten. Märzstr. 10, 1. Et.

**1 Wohnung**  
1. Etg. mit Garten, 300 M., sofort oder später zu vermieten. **Untere Altenburg 22**

**Zeinzspanner Aufschgehähre**, gebraucht, fast neu, preiswert zu verkaufen. **Karl Heide, Sattlerstr., Saalf. 1.**

Verloren oder 1. Oktober ist die von Frau Wäber Besondere **1. Etage Markt 19**, bestehend aus 6 großen hellen Zim., 2 Kammern, Küche, reichl. Zubehör, Innenhof, Gas, sofort od. 1. Okt. zu vermieten. Näheres zu erfragen bei **S. Taitz, Neumarkt 18.**

**Ganze Namen** auch Vornamen werden zum Zeichnen der Wäsche angefertigt.

**H. Schnee Nachf., Halle a. S., Gr. Steinsir. 84.**  
**Energische Nachhilfe**  
Beaufsichtigung der Schularb. für 2 Gymnasien (V u. IV) gel. Gest. Angeb. unt. N. 187 an d. Exp. d. Bl. erbeten.

**Achtung!**  
Bafle für alte **wollene Strumpfabfälle** bis 1,20 M., für Lumpen und Metalle höchste Preise. **Frau Irmisch, Johannisstr. 16, pt.**

**Metallbetten** an Private. Holzrahmenmatratze. Kinderbetten. **Eisenmöbelfabrik Suhl i. Thür.**